

RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2012

- Sachgebiet:** Liegenschaftsangelegenheiten
- Inhalt:** **Zweckgebundene Gebarung
Schulraumüberlassung**
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Bundesschulen und
Bundesschülerheime

Es wird das Rundschreiben Nr. 45/1996 des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in Erinnerung gerufen, wonach durch die Einführung der zweckgebundenen Gebarung den Bundesschulen die Möglichkeit eröffnet wird, durch Eigeninitiative zusätzliche Finanzmittel aufzutreiben und für eigene Zwecke zu verwenden.

§ 128a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, räumt den Schulen die schulautonome Möglichkeit ein, ihre Schulräume bzw. Teile ihrer Liegenschaft für nichtschulische Zwecke unter den in der Folge angeführten Voraussetzungen Dritten zu überlassen bzw. gemäß § 128b leg.cit. sonstige Drittmittel zu lukrieren.

Rechtsquelle	Kreis der Personen/Einrichtungen	Entgelt
§ 128a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SchOG	begünstigte Einrichtungen: <i>Sportvereine</i> , Einrichtungen der <i>Erwachsenenbildung</i> und des <i>Volksbüchereiwesens</i> , <i>Pädagogische Hochschule</i> , <i>künstlerische Zwecke</i>	tatsächlich entstandener Mehraufwand
§ 128a Abs. 4 SchOG	Überlassung für Zwecke im <i>Interesse der Schule</i>	entgeltfrei oder höchstens Betriebsaufwand
§ 128a Abs. 2 SchOG	alle <i>übrigen</i> Einrichtungen	angemessenes Entgelt (Mietzins, Betriebskosten, Umsatzsteuer)
§ 128b SchOG	sonstige vereinnahmte Drittmittel	frei zu vereinbarende Leistung

Im Rahmen der Schulraumüberlassung sind Überlassungen für sportliche und künstlerische Zwecke, für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens sowie die Überlassung an die Pädagogische Hochschule Tirols bei Konkurrenz mit anderen Werbern vorrangig zu behandeln.

Verträge über die Schulraumüberlassung können von den Schulen autonom abgeschlossen werden. Hierzu können die beiliegenden sowie auf der Homepage des Landeschulrates für Tirol unter Service/Formulare abrufbaren vorformulierten Musterverträge, die auf den Schulraumüberlassungsrichtlinien der Rundschreiben des BMUK Nr. 80/1994 und des BMUKA Nr. 48/1995 basieren, verwendet werden.

Das Rundschreiben Nr. 5/1996 des Landeschulrates für Tirol zur Schulraumüberlassung wird hiermit aufgehoben.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold RAFFLER
Landeschulratsdirektor

Beilagen:
RS Nr. 45/1996 d. BMUKA
Musterverträge